

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

Beantwortung der Schriftlichen Anfrage betreffend Bewirtschaftung der weissen Parkfelder als zentralörtliche Abgeltung, eingereicht von Gemeinderätin L.C. Hübscher (Grüne/AL)

Gemeinderätin Lilith C. Hübscher (Grüne/AL) reichte am 11. November 2005 namens der Fraktion GRÜNE/AL folgende Schriftliche Anfrage ein:

„Winterthur kennt verschiedene Stufen der Bewirtschaftung von Parkplätzen auf öffentlichem Grund. Teilweise wird die Benutzungszeit eingeschränkt (blaue Parkfelder) oder es werden auf bestimmten Parkplätzen Gebühren erhoben (weisse Parkfelder). Für das Stadtzentrum ist eine Gebührenverordnung in Kraft gesetzt worden, die eine flächendeckende Bewirtschaftung ermöglicht. Ausserhalb dieses Perimeters hingegen gibt es verschiedene weisse Parkfelder, die bislang unbewirtschaftet geblieben sind und zum Grossteil nicht von den Anwohnenden, sondern von Pendlerinnen und Pendlern oder Besuchenden aus dem Ausland genutzt werden.

Beispiele:

- Vorplatz und Sackgasse parallel der Römerstrasse (entlang der Bahnlinie). Morgens sind die weissen Parkfelder gut belegt, abends allerdings kaum besetzt.
- Zeughausstrasse Richtung Deutweg und Deutweg-Parkplatz
- Wartstrasse im Bereich der Eulachhallen.

Diese Gratisparkfelder stellen eine zentralörtliche Leistung dar, welche von den (oft ausserstädtischen) Benutzerinnen und Benutzern nicht abgegolten wird.

Ich frage den Stadtrat an:

1. *Wie viele derartige Parkplätze gibt es in Winterthur und wo liegen diese?*
2. *Die Gratisparkfelder stehen im Gegensatz zu den bewirtschafteten Parkierungsflächen. Wie begründet der Stadtrat die ungleiche Handhabung?*
3. *Gedenkt der Stadtrat diese Parkfelder zu bewirtschaften?*
4. *Welcher Betrag entgeht der Stadtkasse insgesamt ohne diese Bewirtschaftung?“*

Der Stadtrat erteilt folgende Antwort:

Der vorliegende parlamentarische Vorstoss thematisiert die Frage der Bewirtschaftung von Parkplätzen ausserhalb des Stadtzentrums von Winterthur. In diesem Zusammenhang hat der Grosse Gemeinderat am 24. Januar 2005 die „Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund“ (VgP) erlassen (GGR-Nr. 2004/060), die im Wesentlichen die Einführung von Benützung- und Kontrollgebühren für zentral gelegene Parkplätze zum Gegenstand hat. In der Verordnung wurde ein das zentrumsnahe Stadtgebiet umfassender Perimeter festgelegt, in welchem für das Parkieren von Motorfahrzeugen neben blossen Kontrollgebühren auch Benützunggebühren verlangt werden dürfen bzw. müssen. Die in der Anfrage erwähnten Beispiele von Parkierungsgelegenheiten betreffen allesamt das sog. "übrige Stadtgebiet", wo gemäss Art. 7 VgP für das Abstellen eines Motorfahrzeuges auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz lediglich eine Kontrollgebühr verlangt werden kann. Eine solche Kontrollgebühr kann generell nur dann erhoben werden, wenn der betreffende Parkplatz mit einer Parkzeitbeschränkung belegt ist, dient die Kontrollgebühr doch vorrangig als Entgelt für deren Überwachung (vgl. Art. 2 Abs. 3 VgP).

Zu den einzelnen Fragen:

Zur Frage 1:

„Wie viele derartige Parkplätze gibt es in Winterthur und wo liegen diese?“

Die Zahl der weissen, gebührenfreien sowie blauen Parkfelder ausserhalb der bewirtschafteten Zone rund um das Stadtzentrum wurde nie erhoben. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass nicht alle Abstellmöglichkeiten für Motorfahrzeuge auch durch Parkfelder markiert sind: Gemäss schweizerischem Strassenverkehrsrecht darf grundsätzlich überall parkiert werden, wo dies ohne Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs möglich ist. Gerade auf Quartierstrassen sind mancherorts keine Parkfelder markiert; die Abstellmöglichkeiten richten sich dort nach den konkreten Gegebenheiten.

Zur Frage 2:

„Die Gratisparkfelder stehen im Gegensatz zu den bewirtschafteten Parkierungsflächen. Wie begründet der Stadtrat die ungleiche Handhabung?“

Der Grundsatzentscheid, in welchem Stadtgebiet die Gebührenpflicht möglichst flächendeckend eingeführt und das Parkieren über die blossе Kontrollgebühr hinaus zusätzlich mit einer Benutzungsgebühr belegt werden soll, hat der Grosse Gemeinderat in der Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund vorgegeben (vgl. Art. 8 VgP). In welchen Strassenbereichen im so genannt "übrigen Stadtgebiet" gebührenpflichtige Parkierungsflächen einzuführen sind, schreibt die besagte Verordnung nicht vor, sondern ist nach Ermessen anhand der jeweiligen konkreten Verhältnisse zu beurteilen. Dabei ist unter anderem auch zu berücksichtigen, dass die Einrichtung einer Parkplatzbewirtschaftung mit Kontrollgebühren wegen der erforderlichen Beschaffung und Installation von Parkuhren mit erheblichen Investitionskosten verbunden ist. Unter finanziellen Gesichtspunkten – und diese stellt die vorliegende Anfrage in den Vordergrund – kann diese Form der Bewirtschaftung deshalb von vornherein nur dann angezeigt sein, wenn aufgrund der örtlichen Parkierungsnachfrage davon auszugehen ist, dass die betreffenden Parkfelder trotz Kostenpflicht auch weiterhin beansprucht werden. Andernfalls ist bei weniger starkem Parkierungsdruck mit Rücksicht auf die Anliegen des lokalen Gewerbes und der Anwohnenden die Einrichtung Blauer Zonen (mit oder ohne Anwohnendenbevorzugung) als zweckdienlichere Massnahme in Erwägung zu ziehen. Auf dieser Grundlage hat der Stadtrat bereits in rund zwanzig von auswärtigem Suchverkehr belasteten Quartieren Blaue Zonen mit Anwohnendenbevorzugung geschaffen. In diesen Zonen dürfen grundsätzlich nur Anwohnende (gegen Entrichtung einer speziellen Gebühr) zeitlich unbeschränkt parkieren; für alle anderen Motorfahrzeughalter/innen ist das Parkieren zeitlich eingeschränkt. Weiter entspricht es auch der städtischen Übung, bei Parkfeldern, die in der Nähe von Bahnstationen, Gewerbe- oder Dienstleistungszentren gelegen sind, die zulässige Maximaldauer der Parkierung mittels Gebührenpflicht oder Blauer Zone zu beschränken, um zu verhindern, dass diese primär als Kurzzeitparkfelder vorgesehenen Abstellflächen zweckwidrig ganztags durch Pendler/innen belegt werden.

Eine weit reichende Ausdehnung der Bewirtschaftung von markierten Parkplätzen ausserhalb des Stadtzentrums würde nach Auffassung der Fachleute der Verkehrsplanung und der Stadtpolizei auch für die Umwelt und Lebensqualität in den Aussenquartieren unerwünschte Folgen nach sich ziehen: Erfahrungsgemäss werden bereits heute mit Kontroll- und/oder Benutzungsgebühren belegte Parkfelder rund um das Stadtzentrum eher wenig benutzt. Konkret musste festgestellt werden, dass zahlreiche Automobilisten und Automobilistinnen eher die Zeit und Mühe auf sich nehmen, eine gebührenfreie Abstellmöglichkeit zu suchen, als die verlangten Gebühren zu bezahlen. Als unerwünschte Folge davon findet eine gewisse Verlagerung des Pendlerverkehrs in die umliegenden Wohnquartiere statt. Dort werden die Bewohnenden verstärkt mit Lärm und Abgasen (Suchverkehr) belastet und ist auch die

Verkehrssicherheit beeinträchtigt. Wegen dieser Verdrängungswirkung steht der Stadtrat einer grossflächigen Ausdehnung der Parkfeldbewirtschaftung mit einer gewissen Skepsis gegenüber. Auch rechtlich sind einer solchen Ausdehnung im Übrigen Grenzen gesetzt, gilt doch die in der Parkgebührenverordnung verankerte Pflicht zur Einrichtung Blauer Zonen mit Anwohnendenbevorzugung (Art. 6 Abs. 3 VgP) analog auch in den Aussenquartieren. Hinzu kommt ferner, dass über die längerfristigen Auswirkungen der Einführung der flächendeckenden Gebührenpflicht in Zentrumsnähe derzeit noch keine zuverlässigen Aussagen gemacht werden können. Sobald diesbezügliche Erkenntnisse vorliegen, werden sie in die Steuerung des Parkraumangebots einfliessen. Grundsätzlich ist die Stadt weiterhin bestrebt, in denjenigen Gebieten und Quartieren, wo sich negative Auswirkungen eines vorhandenen Parkplatzsuchverkehrs zeigen, die erforderlichen Schutzmassnahmen zu ergreifen. Entsprechende verkehrstechnische Abklärungen sind gegenwärtig unter anderem in den Quartieren Veltheim und Vogelsang im Gang.

Zur Frage 3:

„Gedenkt der Stadtrat, diese Parkfelder zu bewirtschaften?“

Grundsätzlich will der Stadtrat möglichst viele auswärtige, aber auch innerstädtische Pendler dazu bewegen, auf umweltfreundliche Verkehrsmittel (Bus, Velo) umzusteigen. Wie in der Antwort zu Frage 2 bereits angesprochen, wird eine schrittweise Ausdehnung der Bewirtschaftung insbesondere dann in Erwägung gezogen, wenn in einem bestimmten Quartier ausserhalb des Stadtzentrums mit Parksuchverkehr zusammenhängende Probleme auftreten. Eine flächendeckende Bewirtschaftung aller möglichen Abstellflächen auf öffentlichem Grund erachtet der Stadtrat indessen wie dargelegt als problematisch.

Zur Frage 4:

„Welcher Betrag entgeht der Stadtkasse insgesamt ohne diese Bewirtschaftung?“

Die entsprechenden Zahlen wurden nicht erhoben. Wie bereits in der Antwort zu Frage 1 erwähnt, lässt sich die Anzahl von gemäss dem Strassenverkehrsrecht zulässigen Abstellmöglichkeiten gar nicht absolut feststellen. Hinzu kommt, dass gemäss der gemeinderätlichen Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund auf den Parkflächen im "übrigen Stadtgebiet" lediglich eine Kontrollgebühr von (maximal) Fr. 1.-- pro Stunde verlangt werden kann. Diese Kontrollgebühr darf – aus rechtlichen Gründen – nur die Bereitstellung der gebührenpflichtigen Parkplätze, die Wartung von Parkuhren und die Überwachung der Parkzeitbeschränkung abdecken; die Stadt Winterthur darf aus der Erhebung der Kontrollgebühr mit anderen Worten keinen Gewinn erwirtschaften (s. dazu auch die Ausführungen in der stadträtlichen Weisung vom 23. Juni 2004). Monetäre Effekte im Sinn einer Abgeltung zentralörtlicher Leistungen lassen sich damit also nicht erzielen. Allfällige Einnahmenüberschüsse wären daher – wenn überhaupt – lediglich durch Bussenerträge wegen Überschreitens der zulässigen Parkierungsdauer zu erreichen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

E. Wohlwend

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder